

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Hans-Peter Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	
2.		
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Der Französischunterricht an den kantonbernischen Volksschulen braucht dringend einen Richtungswechsel

Antrag

1. Der Regierungsrat wird beauftragt Massnahmen zu ergreifen, damit der Französischunterricht inkl. das Frühfranzösisch an den kantonbernischen Schulen wieder vermehrt auf einen nachhaltigen und aufbauenden Wortschatz mit solider Grammatik ausgerichtet ist, damit sich die Schülerinnen und Schüler in Wort und Schrift angemessen ausdrücken können.
2. Die Evaluation von neuen Französischlehrmittel soll rasch an die Hand genommen werden. Als Alternative ist die vorläufige oder definitive Wiedereinführung des Lehrmittels „Bonne Chance“, ggf. nach Überarbeitung einzelner Inhalte, in Betracht zu ziehen.
3. Es soll ein Gutachten an universitäre Sprachwissenschaftler in Auftrag gegeben werden, um die aktuellen Unterrichtsformen inkl. neuen Französischlehrmittel („Milles Feuilles“ & „Clin d’oeil“) betreffend Aufbau, Didaktik, und Zweckmässigkeit zu untersuchen. Das Gutachten soll ebenfalls beurteilen, ob das, mit dem aktuellen Französischunterricht erreichte Sprachniveau, für die gymnasiale und berufliche Ausbildung ausreichend ist. Die Konkurrenzfähigkeit im europäischen Kontext soll ebenfalls analysiert werden.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Zu Antrag 1: Das Erlernen und Sprechen einer Fremdsprache, bzw. einer zweiten Landessprache, ist für die spätere berufliche Tätigkeit aber auch für den privaten Alltag äusserst wertvoll. Schülerinnen und Schüler sollen deshalb mit geeigneten didaktischen Instrumenten und Unterrichtsformen möglichst optimal unterrichtet werden, damit sie sich mündlich und schriftlich angemessen ausdrücken können. Der Französischunterricht geriet in letzter Zeit durch Lehrer, Lehrbetriebe und Eltern vermehrt unter Kritik. Die Schülerinnen und Schüler werden offenbar nicht mehr mit didaktisch sinnvollen Methoden unterrichtet, das Sprechen in Französisch ist mangelhaft, die einfachsten grundlegenden grammatikalischen Kenntnisse scheinen zu fehlen. Trotz vielseitiger Kritik wird von Seiten der ERZ die unbefriedigende Situation schöngeredet, ohne erkennbare Selbstkritik an den aktuellen didaktischen Unterrichtsmethoden und Lehrmittel oder Bemühungen, dagegen etwas zu unternehmen. Reformen sind dringend notwendig, da sich die negativen Folgen vermehrt auf die gymnasiale und berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zu Fachhochschulen und Universität auswirken wird. Laut Aussagen von Lehrfachpersonen weisen die Schülerinnen und Schüler nach dem Übertritt in die Sekundarstufe 1 einen massiv tieferen Ausbildungsstand auf als in den vorigen Jahren, trotz



„Frühfranzösisch“ und damit deutlich mehr Französischlektionen. Mit Ausnahme von Lernstrategien fehlt es offenbar an einem nachhaltig verinnerlichtem Grundwissen an Wortschatz, Grammatik, Satzbildung und korrekter Aussprache.

Zu Antrag 2: In offenbar eigenverantwortlicher Weise sollen sich die Schüler in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit mit der Sprache beschäftigen und selbständig lernen – scheinbar mit einer ineffizienten Korrekturmöglichkeit der Lehrkraft. Die Sprachverantwortung wird sozusagen auf die Kinder delegiert. Dass eine Fremdsprache im jungen Alter sozusagen „spielerisch“ und „selbstorganisiert“ erlernt werden kann, ist alles andere als nachvollziehbar. Die nachhaltige Verinnerlichung eines Basiswortschatzes verlangte früher effizientes Lernen, Übung und permanente Wiederholung. Es wird immer wieder die Kritik geäußert, dass die heutigen Lehrmittel zu wenig auf die Kommunikation ausserhalb der Schule vorbereiten, zu wenig klar aufgebaut seien, nicht genügend Vertiefungsübungen anbieten und dass den Sprachstrukturen und des Wortschatzes einen zu geringen Stellenwert beigemessen würde.

Zu Antrag 3: In der vor Jahren von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) verabschiedeten Sprachenstrategie wird u.a. folgendes postuliert: "Die Schweiz muss im europäischen Kontext konkurrenzfähig bleiben. Sie muss die anspruchsvollen Ziele der europäischen Programme im Bereich des Sprachenlernens zur Kenntnis nehmen." Wenn im Evaluationsbericht 2013/2014 des "Institut de recherche et de documentation pédagogique" aufgezeigt wird, dass lediglich ein Fünftel der Französischlehrpersonen finden, dass die Schülerinnen und Schüler die laut Lehrplan Passepartout erwarteten Sprachkompetenzen beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I mitgebracht haben, dann ist die Konkurrenzfähigkeit im europäischen Kontext in Frage gestellt - oder anders formuliert: 80% der befragten Lehrkräfte finden, dass ihre Schüler über die notwendigen Sprachkompetenzen beim Übertritt in die Sekundarstufe I nicht verfügen!

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

Ort / Datum:

Bern, 18. Januar 2016

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

Name / Vorname

Unterschrift

1.

2.

3.

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).